

## Was kümmert uns das Geschwätz vom Berufsverbot?

---

*Prof. Dr. Wolf-Dieter Narr, Jahrgang 1937, studierte Altphilologie, Religionswissenschaften, Philosophie, Germanistik, Geschichte und Politikwissenschaft. Er ist seit 1971 ordentlicher Professor für Politische Wissenschaft an der Freien Universität Berlin. Er war selbst vom Radikalenerlaß betroffen und hat sich gegen Verdächtigungen erfolgreich zur Wehr setzen können.*

Gewiß, im Bereich des öffentlichen Dienstes scheint es neuerdings etwas härter zuzugehen. Gewiß, wenn ein Lokführer auf seine politische Gesinnung geprüft wird, ja, wenn ein Lokführer entlassen wird, weil er der DKP, einer nicht verbotenen Partei, angehört, scheint das staatliche Sicherheitsverlangen zu weit zu

gehen. Auch daß Putzfrauen nach ihrem Verhältnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FdGO) eigens untersucht werden, wirkt — wär's nicht so ernst — fast komisch. Richtig: etliche Überprüfungen und Einstellungsverweigerungen sind schwer, ja unverständlich, mehr noch, abzulehnen. In Bayern — so scheint es — genügt es zuweilen, auch nur Mitglied der SPD zu sein, um gegebenenfalls Gefahr zu laufen, nicht in den öffentlichen Dienst hineinzukommen, wie im Falle *Nieß*. All dies sei zugestanden. Aber sind „die“ im öffentlichen Dienst nicht ohnehin privilegiert? Können sie doch fast nicht entlassen werden, es sei denn, sie stöhlen silberne Löffel oder verhielten sich — dies der neuerliche Zusatz — politisch aufmüpfig, verdächtig? Ist es nicht so, daß hauptsächlich angehende Lehrer betroffen werden, weil sie halt als Studenten gar zu sehr auf die Pauke gehauen haben oder als tätige Lehrer nicht begreifen, daß die Schule kein politischer Rummelplatz ist? Insgesamt sind es doch nur Einzelfälle, ein paar Ausrutscher gewiß, bei denen die Behörden zu weit gegangen sind. Aber was sonst? Außerdem muß sich der Staat ja schließlich gegen politische Wühlmäuse schützen, denn wo kämen wir hin, wenn wir alle politischen Phantasten wirken ließen? Und hat sich nicht gezeigt, daß daraus gar terroristische Gruppen entstehen können? Es scheint mehr so, daß empfindsame Intellektuelle, die immer dann schreien, wenn sie selber betroffen werden, die ganze Sache bei weitem zu sehr aufbauschen. Viel wichtiger sind doch die Fragen, wie wir aus der Krise herauskommen, wie die Arbeitslosigkeit, vor allem die strukturelle, nicht saisonal bedingte Arbeitslosigkeit gebannt werden kann, wie die betriebliche und überbetriebliche Mitbestimmung verstärkt und die Berufsbildung endlich so institutionalisiert werden können, daß der Lehrling nicht als bewegliches, betrieblich-verfügbares Arbeitsgut gehandelt und in seiner Ausbildung entsprechend diesen Bedürfnissen zurechtgeschustert werden kann.

Obwohl solche Reaktionen verständlich sind, sind sie falsch. Sie sind falsch

1. weil jeder betroffen ist, selbst und gerade, wenn er es nicht merkt;
2. weil erhebliche Veränderungen mit dem Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland vor sich gehen, die Rückwirkungen auf alle Bereiche haben, gerade auch auf den Betriebsbereich;
3. weil die ohnehin ungünstige Machtverteilung in der Bundesrepublik — ungünstig für die abhängig Beschäftigten und die Gewerkschaften insbesondere — dadurch negativ beeinflußt wird.

#### *1. Betroffen ist gerade der, der es nicht merkt*

Will man feststellen, wen das Berufsverbot angeht, darf man nicht auf den öffentlichen Dienst, auf spektakuläre Fälle und auf das Berufsverbot, nämlich den Ausschluß bestimmter Personen vom öffentlichen Dienst aufgrund ihrer politischen Äußerungen, ja ihres von der Einstellungsbehörde „ermittelten“ Charakters allein starren. Spektakuläre Fälle, das sind die Fälle, die bekannt werden, weil der Betroffene „prominent“ oder weil der Ausschlußgrund der betreffenden

Person vom öffentlichen Dienst besonders auffällig ist. Hier erfährt man dann über Anhörungsverfahren, über fortlaufende Beobachtungen durch die Verfassungsschutzämter vor allem, und über die Wanderung der Personalakten quer durch die Bundesrepublik: Jede Verfassungsbehörde legt ihr Scherflein bei und tauscht Sicherheitsakten, oft ohne daß die betroffene Person etwas davon weiß. Doch so unverständlich die bekannt werdenden Fälle in der Regel denjenigen anmuten müssen, der das Grundgesetz im Wortlaut ernst nimmt — wer soll denn da vor wem geschützt werden? —, so sehr versperren die spektakulären Fälle den Blick. Sie lassen das Problem vereinzeln oder — was die jeweilige Behörde anbetrifft — zu einem Betriebsunfall verharmlosen. Die tatsächliche Wirkung der Überprüfungsverfahren, der nicht kontrollierten Sammlungswut der Verfassungsämter, der Ablehnung einzelner, ohne daß jeweils klar würde, warum gerade der oder die jetzt und aufgrund welcher erhärtbarer grundgesetzwidriger Handlungen untersucht und/oder abgelehnt wird, geht aber weit über die Fälle hinaus.

Die tatsächliche Wirkung kommt zum Ausdruck in sich verbreitender Angst; eine Angst, die dem einzelnen oft gar nicht zum Bewußtsein gelangt, weil er sie verstandesmäßig verdrängt, nicht wahrhaben will, und weil sie nur durch die Hintertür seiner allgemeinen Stimmung und seines Verhaltens, seiner Sprache, hereingelangt. Diese Angst zeigt sich in der Isolierung der einzelnen; darin, daß man bestimmte Dinge nicht mehr miteinander bespricht, sich verkriecht. Diese Angst wird kenntlich an der vorgehaltenen Hand, hinter der man leise spricht, damit niemand „Feindliches“ zuhört (Vorsicht: „Feind hört mit!“). Diese Angst wird sichtbar in der vorweggenommenen Reaktion von uns allen. Wer, der nicht in dieser oder jener Gruppe, wer, der nicht an diesem oder jenem Arbeitsplatz schon gesagt hätte: Dies und das ist richtig, aber wir kommen damit nicht durch, das Risiko ist zu groß. Laßt uns das Vorhaben lieber begraben. Anpassung solcher Art hat es immer gegeben. Anpassung ist unvermeidlich, wenn Konflikte auftreten und es stärkere und schwächere Beteiligte gibt. Aber wie schnell sind die Begriffe, das Sprachverhalten insgesamt, Einstellungs- und Verhaltensweisen verändert worden, wie rasch findet man sich ohne direkten Druck vorweg zum Nachgeben bereit. — Das ist ein neues, ein auffälliges Symptom.

Angst geht um — und wir verdrängen sie. Was soll man zu einem unbeholfen formulierten Eingangssatz eines Seminar-Referats wie dem folgenden sagen: „Das nachfolgende Referat (es wurde geschrieben im Februar 1976, W.-D.N.) hat eine Vorzensur erfahren. Zum ersten Mal seit Beginn unseres Studiums sahen wir uns gezwungen, in unserer Arbeitsgruppe die Vereinbarkeit gewisser Ausdrucksweisen mit der herrschenden Interpretation des Grundgesetzes zu diskutieren. D. h. wir fragten uns, ob bestimmte Formulierungen noch als kritisch oder schon als verfassungswidrig angesehen werden könnten. Diese Vorsicht liegt darin begründet, daß ein Gruppenmitglied auf die Einstellung im ‚öffentlichen Dienst‘ angewiesen, ist und die Anhörungspraxis gezeigt hat, daß selbst Äußerungen, die ein Dissident

im Rahmen eines Seminars gemacht hat, dem Anhörungsausschuß schriftlich protokolliert vorlagen." Diese Angst aber ist nicht auf Studenten beschränkt — ganz im Gegenteil. Über die die Einzelfälle verallgemeinernde Wirkung der Angst hinaus, über den verbreiteten Versuch, nichts zu riskieren — man weiß ja nicht, ob nicht... — hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 22. 5. 1975 ausdrücklich betont, daß die Einstellungsbehörden in der Regel nicht verpflichtet sind, die Gründe ihrer Überprüfung bzw. Ablehnung zu nennen. Fast alles ist möglich. Nein, auf die spektakulären Fälle zu starren heißt nur, von der eigenen, von der allgemeinen Betroffenheit ablenken.

Auch die Begrenzung der Betroffenen auf den öffentlichen Dienst ist falsch. Nicht nur werden alle öffentlich Bediensteten in den Sicherheitskomplex einbezogen und wird jeder als potentiell .Sicherheitsrisiko betrachtet: vom Staatssekretär bis zum Briefträger. Vielmehr darf gerade der Staat die Sicherheitsschwelle nicht unnötig und folgenlos heruntersetzen. Als die Kolpingvereine 1973 die Jungsozialisten als Mitglieder ablehnten, da sie zu „radikal“ sein könnten, war die Empörung allgemein. Aber hatten denn die Kolpingvereine so außerordentlich gehandelt? Es versteht sich doch eigentlich von selbst, daß dem Staat — den wir in der Demokratie ja im Prinzip (angeblich) alle bilden — unangenehme Bedienstete in viel enger umschriebenen Interessengruppen noch viel unangenehmer sein müssen. Außerdem kann man interne Verbandsgegner leicht dadurch schachmatt setzen, daß man sie der Verfassungswidrigkeit bezichtigt oder sie doch im Vorfeld dazu sieht. Man hat in den 50er Jahren — vor allem unter Juristen und Politikern — oft darüber diskutiert, ob es so etwas gäbe, wie eine sogenannte Drittwirkung der Grundrechte. D. h. ob — wenn Grundrechten im Betrieb widersprochen werde — solche auch gerade dort unmittelbar geltendes Recht sein müßten. Die Frage dieser Drittwirkung war und ist umstritten, obwohl *Willy Brandt* faktisch — unbeschadet der rechtlichen Argumentation — recht zu geben ist, daß Demokratie nicht lebensfähig bleibt, wenn sie auf den politischen Willensbildungsprozeß im engeren Sinne beschränkt ist. Nun scheint sich die Drittwirkung auf eine andere Weise zu ergeben; freilich im Sinne einer Grundrechtseinschränkung, die vom Staat ausgeht, und die die Geltung der Grundrechte in anderen Bereichen noch mehr einschränkt, als sie dort ohnehin gelten, bzw. die dort eingeschränkte Geltung scheint staatlich gerechtfertigt zu werden. Daß die Sicherheitsschwelle so niedrig gelegt wird, daß Verfassungsfeinde überall gerochen werden, wirkt fort auch in den Parteien, auch und leider in den Gewerkschaften. Daß die Unternehmen ihre Sicherheit mit der Ruhe vor Streiks und vor aktiven Kollegen verwechseln, versteht sich dabei von selbst.

Schließlich wirken die Berufsverbote nicht nur durch Angst und durch ihre Fernwirkung über den öffentlichen Dienst hinaus, sondern durch eine Reihe von ihnen vorgelagerten Mitteln. Deren Effekt wird erst verständlich, wenn man sie vor dem Hintergrund des Berufsverbots sieht. Bei jeder Auseinandersetzung

am Arbeitsplatz, bei jedem Konflikt über die Art des Unterrichts eines Lehrers oder über den Ablauf einer Arbeit, bei jeder Schikane wird man sich fragen: Lohnt sich die Auseinandersetzung? Besteht nicht die Gefahr, daß ein Streit mit dem Vorgesetzten in die Akte kommt und bei der nächsten Entlassung, ohne daß er erwähnt würde, eine Rolle spielt? Im öffentlichen Dienst gibt es vor aller Entlassung eine Fülle von Möglichkeiten, einem die Arbeit zu erschweren, ohne daß der Betroffene sich wehren kann. Ist da Wohlverhalten, wenn man ohnehin nichts auszurichten vermag, nicht angebrachter? Vor allem das Berufsverbot, Schikanen, die davorgesaltet sind, die es immer schon gab, die aber jetzt einen anderen Stellenwert erhalten, müssen mit der jeweils drohenden Arbeitslosigkeit zusammengesehen werden. Erst jetzt wird die volle Wirkung des Berufsverbots begreiflich. Schikanen, Beschleunigung der Bandgeschwindigkeiten, Rationalisierungen aller Art auf Kosten der Arbeitenden, werden eher hingenommen, weil es eben diesen unsicher machenden Zusammenhang aus Berufsverbot und Arbeitslosigkeit gibt. Dabei hat es doch mit der Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wirklich nichts zu tun, wenn sich der einzelne oder eine Gruppe für die Veränderung des Unterrichts in der Schule einsetzt oder gegen bestimmte Rationalisierungsmaßnahmen protestiert.

Der Hinweis verschlägt wenig, daß es doch nur einen minimalen Prozentsatz tatsächlich trifft. Beobachtet wird schon eine sehr viel größere Anzahl. Informationen werden über einen noch breiteren Kreis gespeichert: öffentlich und privat. Die Unsicherheit, ob es nicht doch eine Rolle spielt, wenn man sich so oder so politisch oder auch ganz und gar unpolitisch äußert, am Arbeitsplatz kritisch aktiv gewesen ist, ist ausschlaggebend. Die Unsicherheit wird durch die z. T. neuen Verfahrensvorschläge, die die SPD-regierten Länder nach dem Scheitern des Radikalen-Gesetzes im Bundesrat vorgelegt haben, nicht aufgehoben. Es werden nicht glasklare Kriterien angegeben; es wird nicht der Verfassungsschutz radikal auf den Boden der Verfassung gestellt und entsprechend demokratisch kontrolliert. Es wird nicht davon ausgegangen, daß jeder Bürger so lange als Demokrat unbescholten ist, wie er keine nachweislich verbotenen verfassungsfeindlichen Tätigkeiten unternommen hat. Es wird auch nicht endlich der uralte deutsche Zopf abgeschnitten, daß für den öffentlichen Dienst ein Sonderrecht gilt. Im Gegenteil. Die einzigen Verbesserungen bestehen in der individuellen Fallprüfung und in der Behauptung, daß Gründe gegebenenfalls genannt werden. Abgesehen von den mangelnden strikt verfassungskonformen Kriterien (nicht zu verwechseln mit der verengten Interpretation der FdGO), abgesehen also vom mangelnden Fundament der Überprüfung, versäumt die individuelle Fallüberprüfung die allgemeinen, politisch-sozialen und bewußtseinsmäßigen Folgen zu vermeiden. Im Gegenteil. Wer weiß denn, wann und aus welchem Grund er zum „individuellen“ Fall wird? Man kann den interpretationsoffenen Pudding der FdGO nicht mit einigen präzisen Verfahrensnägeln an die Wand schlagen. Die Angst bleibt.

## 2. Freiheitliche Verfassung oder verfaßtes Sicherheitssystem?

a) *Zur Legalität der Verfassung:* Das Bürgertum in seinen Auseinandersetzungen mit absolutistischer Herrschaft und die Arbeiterklasse in ihrem Kampf um politische, soziale und ökonomische Emanzipation haben Wert auf die geschriebene Verfassung, auf den Wortlaut der Gesetze, gelegt. (Die z. T. verschiedene rechtliche Entwicklung in anderen Ländern, England insbesondere, kann hier in ihrer prinzipiellen Gleichläufigkeit nicht dargestellt werden.) Selbst dort, wo der Inhalt der Gesetze, welche bekanntlich immer nur ein Kompromißprodukt der jeweiligen Auseinandersetzung, insbesondere zwischen Lohnarbeit und Kapital, darstellen, dem Interesse der Arbeiter nur wenig gerecht wurde, selbst dort galt es doch zunächst und zuerst, den Bestand zu sichern, an der rechtlichen — und deswegen sicheren — Vereinbarung nicht mehr deuteln zu lassen. Gewiß, jedes Gesetz bedarf im Hinblick auf konkrete Streitfälle seiner Auslegung (durch die Verwaltung und die Gerichte insbesondere). Aber dennoch ist es ausschlaggebend, daß sich die Interpretation jeweils auf den vollen, Wortlaut eines Gesetzes insgesamt bezieht, so auch des bundesrepublikanischen Fundamentalgesetzes, des Grundgesetzes. Gegenwärtig können wir aber eine fortschreitende Aushöhlung des Grundgesetzes beobachten. Der Begriff der FdGO wird aus dem Grundgesetz herausgenommen und eigens festgelegt. Einzelne Elemente des Grundgesetzes werden herausgepickt, aber nicht alle, die Grundrechte werden nur global erwähnt. Die FdGO wird zu einer eigenen, dem Grundgesetz insgesamt vorgegebenen Wertordnung emporstilisiert, die es erlauben soll, verfassungsfreundliche und verfassungsfeindliche Personen abzumessen. Das Verfahren verläuft ähnlich, wie wenn die Forderung des Betriebsfriedens aus dem Betriebsverfassungsgesetz herausgenommen und zu einer vorgeordneten Auslegungsbestimmung desselben profiliert würde (wird). Nun kann diejenige Institution, die die FdGO (bzw. den Betriebsfrieden) zu überprüfen hat, jeweils ermessen, ob diese FdGO eingehalten worden ist oder nicht. Als möglicher Verstoß genügt dann schon — das hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt — eine unzureichende Gesinnung, eine andere Grundgesetzinterpretation als die herrschende, ein Charakterzug, der nicht ins Konzept paßt. Zuerst werden die Grundrechte, die für die Bürger gelten, seine aktiven Rechte gegen jegliche Willkür und undemokratische Herrschaft darstellen, für den öffentlichen Dienst insgesamt eingeschränkt, weil von einem Staat ausgegangen wird, dessen Sicherheit vor der Verfassung liegt. Danach wird die FdGO-Interpretation der Grundrechte? und vor allem der Organisation des politischen Prozesses, gegen die Bürger selbst gewandt. Nicht die Sicherheit aller Bürger „in Frieden und Freiheit“ soll — so scheint es — gewahrt werden, sondern die Sicherheit des Staatsapparates, für den die Demokratie nur eine mehr oder minder zufällige Organisationsform zu sein scheint. (Wem diese Aussagen nicht geheuer vorkommen, der lese das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. 5.1975 nach.)

In jedem Fall — und das ist die politische Quintessenz — wird der Freiraum der Verfassung verengt. Gleichzeitig wird die Interpretation dessen, was zulässig ist, relativ willkürlich, vor allem ins Ermessen der Einstellungsbehörde gestellt. In den letzten sieben Jahren — sieht man einmal vom ideologischen Antikommunismus der 50er Jahre ab; der auch SPD und Gewerkschaften politisch blockierte — wurde diese merkwürdige Wertordnung FdGO, die grundgesetzgemäßes Verhalten ausmessen lassen soll, obwohl sie sich doch gerade nicht an den Wortlaut des Grundgesetzes hält, zu einem überfeinen Such-, Spür- und Verurteilungsinstrument. Plötzlich wird der „innere Feind“, zu dem während des CDU-Staats Kommunisten, aber auch Sozialdemokraten stilisiert wurden, erneut und überall gesichtet. Jeder lief und läuft Gefahr und beteilige er sich nur aktiv an einem Streik. In eine solche „Landschaft“ paßt es, daß Wahlkämpfe wieder unter dem verketzernden Schlagwort „Freiheit oder Sozialismus“ geführt werden können. Das Merkwürdige hierbei ist, daß Gewerkschaften und Sozialdemokratie, die dabei — wenn auch unterschiedlich — verketzert werden, ins gesellschaftliche Abseits gestellt werden sollen, gar nicht zu beachten scheinen, daß sie mithelfen haben und mithelfen, wenn sie die Auseinandersetzungen auf dem Boden der Verfassung verengen, den Verfassungskompromiß selbst zur Einbahnstraße der FdGO zementieren. Die Hatz auf den „inneren Feind“ zugunsten der Sicherheit des angeblich gefährdeten Staates ohne zureichende, strikt verfassungsgemäße Begründung muß doch allemal auch das an liberaler Demokratie gefährden, was mühsam nach der Adenauer-Ära errungen wurde.

*b) Der überall anwesende Sicherheitsapparat:* Abgesehen von der Verengung des verfassungsgemäßen politischen Freiraums und der Gefährdung der Freiheit der Bürger, auch gerade sofern sie öffentlich Bedienstete sind, erschreckt eine zusätzliche Tendenz. Diese Tendenz läßt sich fassen im Ausbau eines immer engermaschigeren, zuschlagskräftigeren Sicherheitsapparats. Der Ausbau wird dabei oft in haarsträubender Weise gerechtfertigt. Es wird etwa so getan, als sei die Weimarer Republik an einem Mangel an Verfassungsschutzinstanzen gescheitert. Gescheitert ist sie aber u. a. im Gegenteil daran, daß die Demokratie strukturell nicht grundgelegt wurde, daß die vordemokratischen Kräfte zu stark geblieben waren, daß der gesamte Rechts- und Sicherheitsapparat, einschließlich der Reichswehr, sich bestenfalls verfassungsneutral verhielten, eher aber auf der rechten Seite standen, verurteilten, sicherten. „Reichswehr“, so formulierte einmal General v. Seeckt, „schießt nicht auf Reichswehr“, als er gefragt wurde, wie sich denn die Reichswehr verhalten werde, wenn es zwischen republikanischen und antirepublikanischen Kräften zum Konflikt komme. Diese Aussage besagte: Die Reichswehr kämpft nicht für die Republik. Doch obwohl die Begründung mit dem negativen Vorbild Weimarer Republik falsch ist, läßt sich am Beispiel der Weimarer Republik — mehr noch am Beispiel der USA heute und der Rolle, die CIA und FBI spielen — eine Gefahr auch in der Bundesrepublik Deutschland deutlich machen. Der fortdauernde Ausbau des Sicherheitsapparates und die

Verschärfung der Strafgesetze, vom sogenannten Gemeinschaftsfrieden bis hin zum Ausbau des Bundeskriminalamts und der Erlaubnis des Todesschusses der Polizei, enthalten die Gefahr einer demokratisch nicht mehr kontrollierten Verselbständigung eben dieses Sicherheitsapparats. Formell wird dieser Apparat noch von Parlamentsausschüssen kontrolliert, die — versteht sich — zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Formell werden die verschiedenen Sicherheitsbehörden von der gewählten politischen Führung beauftragt. Doch tatsächlich vollzieht sich eine Ablösung des Sicherheitsapparats so, daß — beispielhaft und personalistisch gesprochen — der parlamentarisch kontrollierte Bundeskanzler nicht mehr bestimmt, was äußere und innere Sicherheit bedeutet, sondern eher die über ein Informationsmonopol verfügenden, für die jeweilige Sicherheit zuständigen Behörden. Diesen Ablösungsprozeß erleichtert der oben skizzierte Sicherheitsbegriff, der den grundgesetzlich gegebenen Freiheitsraum wie mit einer Glasglocke überwölbt und einhegt. Herr *Meier*, der neue Chef des Bundesamts für Verfassungsschutz, sagte 1975 anlässlich seiner Amtseinführung nicht umsonst und in merkwürdiger Parallele zu General v. Seeckt: „Der Verfassungsschützer ist nur dem Verfassungsschutz verantwortlich.“ Die Ungeheuerlichkeit dieser Aussage kann freilich nur noch derjenige merken, der den Verfassungsschutz nicht auf den unpolitischen, vordemokratisch definierten Staat über der verfassungsmäßigen Ordnung bezieht.

Der Sicherheitsbegriff, der sich von der Verfassung mit Hilfe der FdGO-Interpretation ablöst, und der Sicherheitsapparat, der aufgrund eines solchen pauschalen Sicherheitsbegriffs sich verdichtet und verselbständigt, gefährden das ohnehin beengte und verstopfte politische Willensbildungssystem in der Bundesrepublik. Sie behindern den allgemeinen Prozeß der Interessenartikulation und der Organisation von Interessen zusätzlich. (Vom qualitativen — auch gesetzlichen — Umbau ganz zu schweigen, ist allein der quantitative Ausbau des Sicherheitsapparats beträchtlich. Die Ausgaben im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit stiegen, auch gerade für das Personal, was ansonsten möglichst eingespart wurde, überdurchschnittlich an.) Die Gefährdung der normalen gesellschaftlichen Prozesse liegt auf der Hand. Mehr aber noch droht die Gefahr, daß die Verengung politischer Artikulations- und Betätigungsmöglichkeiten einzelne und Gruppen nicht nur mundtot macht, sondern abschiebt, mit dem Schein der Illegitimität umgibt, ja illegalisiert. Von solchen ins gesellschaftliche Abseits abgeschobenen einzelnen und Gruppen wird es immer wieder einige geben, die als gesellschaftlich Ausgeschlossene die Rolle des Illegalisierten positiv aufnehmen. Von diesen kleinen Gruppen und versprengten einzelnen wird es wiederum einige geben, die gegebenenfalls zu terroristischen Mitteln greifen — aus kalter Verzweiflung, die keine Kosten — und seien sie noch so hoch — mehr kennt. Es geht nicht darum, Taten solcher „kalten Verzweiflung“ in irgendeiner Weise zu rechtfertigen. Doch es ist an der Zeit, den alten Zirkel erneut aufzudecken: Es wird ausgeschlossen, und die Ausgeschlossenen verhalten sich dementsprechend und



schaukeln wiederum den Ausschließungsprozeß hoch. Denn die illegalen, mehr noch die terroristischen Aktionen dienen dazu, erneut die Gesetze zu verschärfen, die Sicherheitsvorkehrungen notwendig zu verdichten, so daß allmählich keiner vor dem Zugriff des Sicherheitsapparats mehr sicher ist. Die versprengten Terroristen werden diesen Zirkel nicht aufbrechen können. Man wird sie auch nicht total auszurotten vermögen. Eher vermag man zuvor die liberale Demokratie so zu versichern, daß man Demokratie im Panzerschrank spielt — stabil ist es dort, auch relativ sicher, nur demokratisch?

Es geht hier nicht darum, nun den Alptraum eines überall anwesenden „Sicherheitsfreund hört mit“ zu vermitteln oder die Gefahr des übermächtigen großen Bruders „Sicherheitsapparat“ aufzubauschen. Noch gefährlicher wäre es freilich, die Gefahren zu unterschätzen, die sich bekanntlich schon deswegen ergeben, weil die technischen Möglichkeiten so enorm zugenommen haben. Vor allem: Sobald jede Unruhe als Krise, gar als Sicherheitsrisiko interpretiert werden kann, verstärkt sich die Tendenz, ganz gewöhnliche, „normale“ Arbeitskämpfe, innerbetriebliche Konflikte, Konflikte im Schulbereich und anderwärts ihrerseits als Sicherheitsgefährdung, als potentiell verfassungsfeindlich einzustufen.

### *3. Berufsverbot und die Verschiebung des Verfassungskompromisses nach rechts*

Mit dem zuletzt Festgestellten ist schon der zentrale Punkt benannt. Die Sicherheit wird vor-(oder nach-)demokratisch bestimmt. Der Staatsapparat muß funktionieren können. Die Krise wird nicht im Hinblick auf die betroffenen Bürger qualifiziert, sondern gemäß der Frage, ob der Apparat seinen Bestand gefährdet sieht. Werden derart Krise und Sicherheit nicht mehr strikt verfassungsmäßig qualifiziert, können die bestehenden Konflikt- und Kompromißregelungen je nachdem, wie die Gefährdungen eingeschätzt werden, aufgehoben bzw. eingeschränkt werden. Gesetzliche Regelungen werden zurückgenommen; staatliche Aufgaben werden qualitativ verschlechtert wahrgenommen auf Kosten der Klienten; Dienstrechte und Rationalisierungen werden eingeführt, die gewährleisten sollen, daß niemand auf andere Gedanken kommt, als an seinen gefährdeten Aufstieg bzw. seinen drohenden Abstieg zu denken (s. hierzu auch den Maihöfer-Entwurf vom November 1975); Bildungseinrichtungen werden so umgerichtet, daß jedes Kind allmählich schon in der Vorschule nur noch daran denkt, ob es denn durchkommen werde; neuerdings versucht man auch noch, die Bildungsschranken wieder festzuschreiben; ein Lob dem Realschüler usw. Alle diese Veränderungen sind scheinbar von der Notwendigkeit knapper Kassen diktiert. Wer sich dagegen stellt, bedeutet eine Gefahr. Deswegen kommt es darauf an, vor allem die Gewerkschaften nicht zum Nachdenken kommen zu lassen. Nicht zum Nachdenken darüber, daß ihre Aktivitäten nicht nur möglichst auf Tarifpolitik beschränkt werden, sondern daß auch noch die Tarifpolitik in ihrem Spielraum verengt, wegrationalisiert wird. Nur ein schwarzer Humor kann

einen noch begreifen lassen, daß in diesem Lande immer wieder betont werden muß, daß Streiks verfassungsmäßig sind. Doch im Hintergrund drohen die Lohnleitlinien, droht mehr noch die Verketzerung, gar die Bestrafung aller offen ausgetragenen gesellschaftlichen Konflikte in welchem Bereich auch immer.

Es ist an der Zeit, daß Gewerkschaften, ja alle auch nur liberalen Kräfte, erkennen, wie in diesem Lande z. T. mit ihrer Hilfe vorgegangen wird. Das sind nicht ein paar „Extremisten“, die man auch in den Gewerkschaften nicht dulden kann. Das ist eine Tendenz, jenseits allen modischen Geredes von der Tendenzwende, die annehmen läßt, als käme das nächste liberale Frühjahr bestimmt, die alle bedroht, die an freien, auch harten politischen Auseinandersetzungen, an freier Interessenartikulation und dem Kampf um den Ausbau des Grundgesetzes und die Gestaltung der Bundesrepublik im Interesse der abhängig Beschäftigten interessiert sind. Lasse sich niemand einreden, in der „Krise“ säßen wir alle in einem Boot. Werden die Betroffenen, werden SPD und Gewerkschaften vor allem, noch den Mut haben, sich ihres gesellschaftlichen und politischen Verstandes und ihrer Organisationen für ihre eigenen Interessen rechtzeitig zu bedienen? Bangemachen gilt nicht, gewiß nicht. Aber wer meint, er sei nicht betroffen, hat noch nicht begriffen, was gespielt wird, nicht zuletzt mit ihm gespielt wird.